



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Mit dem Fahrrad zur Arbeit

Was können Sie absetzen?

Schon John F. Kennedy wusste: "Nichts ist vergleichbar mit der einfachen Freude, Rad zu fahren." Dieses Gefühl teilen tausende Deutsche, manche schon früh morgens auf dem Weg zur Arbeit. Doch wie können die Kosten eigentlich bei der Steuer abgesetzt werden?

1. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Die Fahrten zu Ihrem täglichen Arbeitsplatz können mit der Entfernungspauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer als Werbungskosten abgesetzt werden. Sie bekommen dabei den gleichen Betrag wie ein Autofahrer angerechnet. Grund: Die Art des Verkehrsmittels spielt bei der Pauschale keine Rolle. Somit sind auch Mofas oder gar der Weg zu Fuß mit 30 Cent begünstigt.

2. Fahrten zu einem gleichbleibenden Sammelpunkt

Manche Arbeitnehmer haben gar keine „erste Tätigkeitsstätte“, sondern treffen sich auf Weisung ihres Arbeitgebers dauerhaft an einem gleich bleibenden Treffpunkt, dem so genannten Sammelpunkt. Dort arbeiten sie entweder direkt oder suchen von dort aus unterschiedliche Arbeitsorte auf.

WICHTIG ✓

Treffen Sie mit Kollegen an einem Parkplatz und fahren dann zusammen zur Arbeit, gilt das nicht. Denn hier handelt es sich nicht um eine dienstliche Anweisung. Sie bekommen dann für die ganze Strecke die normale Entfernungspauschale.



EDITORIAL



Liebe Steuer-Sparer,

Sommer, Sonne, Steuerbescheid? Ab August dieses Jahres haben ganz Ungeduldige die Möglichkeit, bereits vom Urlaubsort aus einen Blick auf den zugesandten Steuerbescheid zu werfen. Die Finanzamt-App ElsterSmart macht es möglich.

Denn nun haben Sie von überall Zugang zum eigenen Finanzverwaltungskonto. Auch können Sie mit der App direkt mit der Finanzverwaltung in Kontakt treten. Was sich der Fiskus noch einfallen lässt, um bürgerfreundlicher zu werden – warten wir's ab.

Die perfekte Urlaubslektüre haben wir jedenfalls schon für Sie. Die Themen dieser Ausgabe sind:

- Mit dem Fahrrad zur Arbeit
- Achtung Bargeldkontrollen
- Wenn Handwerker die Wohnfläche erweitern
- So lange können Sie Einspruch einlegen
- Doppelte Haushaltsführung:
- Einspruchsempfehlung des Monats
- Zusatzversorgung bei der Rente

Herzliche Grüße

Ihre

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Solche Treffpunkte sind beispielsweise das Fahrzeugdepot bei Personen, die ihr Fahrzeug stets am gleichen Ort übernehmen. Dazu zählen zum Beispiel Berufskraftfahrer, Straßenbahnführer, Taxifahrer, Lokomotivführer und Zugbegleiter.

Aber auch Sammelpunkte, um von dort mit einem Fahrzeug des Arbeitgebers zu den jeweiligen Einsatzstellen weiterzufahren, fallen darunter. Wie zum Beispiel ein Parkplatz oder der Treffpunkt am Firmensitz zur Weiterfahrt zu Baustellen.

Auch für die Fahrradfahrten zu diesen Sammelpunkten bekommen Sie 30 Cent je Kilometer angerechnet. Doch das war nicht immer so: Bis 2013 war hierfür lediglich die Dienstreisepauschale **von 5 Cent je Fahrtkilometer absetzbar**.

3. Fahrten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten

Erledigen Sie Auswärtstermine oder gar Dienstreisen mit Ihrem Drahtesel? Seit 2014 kann hierfür leider keine Pauschale mehr abgesetzt werden. Bis 2013 waren immerhin noch 5 Cent je Fahrtkilometer absetzbar.

Doch abziehbar sind unverändert die tatsächlichen entstandenen Kosten, z. B. die Anschaffungskosten, verteilt über die Nutzungsdauer, entsprechend dem beruflichen Nutzungsanteil. Aber diese Ermittlung ist doch recht mühsam.

WICHTIG ✓

Werden Dienstfahrten mit einem Elektrofahrrad unternommen, ist zu unterscheiden, ob das Gefährt verkehrsrechtlich als Fahrrad (Pedelec) oder als Kraftfahrzeug (S-Pedelec, E-Bike) einzustufen ist. Letzteres sind Elektro-Fahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt. In diesem Fall können Sie die Dienstreisepauschale von 20 Cent je Fahrtkilometer absetzen.

HINWEIS

Ab 2014 können Sie auch Verpflegungspauschbeträge für Einsätze ab dem Sammelpunkt geltend machen. Verlassen Sie morgens Ihr Haus und kommen abends wieder beträgt die Pauschale 12 € pro Tag. Vorgesetzt Sie waren mindestens acht Stunden unterwegs.

NEWTICKER

→ **Ausgaben für Pflegeheim: Höhere Hürden bei der Haushaltsersparnis**

*Kosten für die Unterbringung im Pflege- oder Behindertenheim mindern Ihre Steuer als außergewöhnliche Belastungen. Falls im Zuge der Heimunterbringung **der eigene Haushalt aufgelöst wird**, kürzt das Finanzamt die abzugsfähigen Heimkosten um eine sog. Haushaltsersparnis.*

*Grund: durch die Auslösung werden Verpflegungs- und Wohnungskosten gespart. Nun wird die Haushaltsersparnis **rückwirkend für das Jahr 2015 erhöht und erneut für das Jahr 2016 angehoben**:*

So hoch ist die Haushaltsersparnis

Zeitraum	pro Jahr	pro Monat	Pro Tag
2014	8.354 €	696,17 €	23,21 €
2015	8.472 €	706,00 €	23,53 €
2016	8.652 €	721,00 €	24,03 €

*Behält der Pflegebedürftige hingegen seinen Haushalt bei, dürfen die abzugsfähigen Heimkosten nicht um die Haushaltsersparnis gekürzt werden. Schließlich müssen die **Fixkosten des Haushalts**, wie Miete, Schuldzinsen, Grundgebühr für Strom, Wasser usw. sowie Reinigungskosten ja weiterhin bezahlt werden.*

*ÜBRIGENS: Dies gilt ebenfalls, wenn die Wohnung des Pflegebedürftigen von dessen **Ehepartner weiter bewohnt** wird. Auch in einem solchen Fall entstehen durch die dann zu große Wohnung bedingte Fixkosten, die den Abzug einer Haushaltsersparnis von den Heimkosten als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen III R 2/86).*

Wussten Sie schon, dass ... ?



Deutsche Reeder so gut wie keine Steuern auf Ihren Gewinn zahlen müssen?

Dank der Tonnagesteuer können sie seit 1999 nach einer speziellen Methode ihre Gewinne kleinrechnen – und nur noch minimal Steuern darauf zahlen.

Dazu kommt: Von Umsatzsteuer und Energiesteuer sind sie auch befreit.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Achtung Bargeldkontrollen

Geldanmeldeformular besser schon zu Hause ausfüllen!

Ferienzeit ist Reisezeit. Bei Reisen ins Ausland und bei der Einreise aus dem Ausland müssen Sie mit Bargeldkontrollen rechnen. Dabei gelten jedoch unterschiedliche Vorschriften an Binnengrenzen und an den Außengrenzen der EU.

Innerhalb der EU

Bei Reisen innerhalb der EU müssen Sie mitgeführte Barmittel **ab 10.000 Euro auf Nachfrage** der Zollbeamten mündlich anzeigen. Sie müssen darlegen, woher das Geld stammt, wofür es verwendet werden soll und - wenn es nicht Ihr eigenes Geld ist - für wen Sie es transportieren. Es besteht allerdings keine Pflicht, den Besitz von Barmitteln von sich aus zu offenbaren.

Außerhalb der EU

Anders bei Reisen aus der EU oder in die EU. Hier müssen Sie mitgeführte Barmittel **ab 10.000 Euro ohne Aufforderung** schriftlich auf amtlichem Formular anmelden. Eine Angabe erst auf Nachfrage des Zollbeamten ist zu spät! Und Sie haben eine **Anmeldepflicht** auch dann, wenn der Zollbeamte Sie durchwinkt! (EU-Verordnung 1889/2005 vom 26.10.2005).

BEISPIEL

Fährt beispielsweise ein Aachener mit dem Auto nach Brüssel, um von dort in den Urlaub nach Florida zu fliegen, muss er zweimal die Bargeldkontrollen beachten und dabei an seine Reiseschecks im Handgepäck denken:

Bei der Einreise nach Belgien muss er dies dem Zollbeamten auf Nachfrage mündlich angeben (sofern deren Wert mehr als 10.000 Euro beträgt), und am Flughafen in Brüssel muss er ein Anmeldeformular ausfüllen.

Amtliches Formular

Bei Reisen in ein Nicht-EU-Land, z. B. in die Schweiz, Türkei oder den USA muss die Anmeldung der Barmittel schriftlich auf amtlichem Formular erfolgen. Dabei werden detaillierte Angaben verlangt über

- den Anmeldenden (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Nummer des Reisepasses)
- Eigentümer der Barmittel
- vorgesehenen Empfänger der Barmittel
- Höhe und Art der Barmittel
- Herkunft und Verwendungszweck der Barmittel
- Reiseweg
- Verkehrsmittel

Das Geldanmeldeformular können Sie [hier](#) herunterladen, um es in aller Ruhe zu Hause auszufüllen.

TIPP

Wenn Sie mit Bargeldbeträgen über 10.000 Euro in ein Land außerhalb der EU reisen, sollten Sie das Geldanmeldeformular schon zu Hause ausfüllen.

WICHTIG

Was Sie beachten sollten:

Das Geldanmeldeformular ist in **zweifacher Ausfertigung** auszufüllen. Ein Exemplar sollten Sie unbedingt für die Dauer der Reise aufbewahren und mit sich führen. Sie erhalten das Formular an den Grenzübergängen, wo Sie es dann in aller Hektik ausfüllen und die nötige Zeit dazu einplanen müssen.

Hier können Sie sich dann in aller Ruhe mit den kniffligen Fragen beschäftigen und diese sorgsam beantworten, denn die Daten werden auf lange Zeit gespeichert.



NEWTICKER

→ Yacht-Umbau nicht abzugsfähig

Ein Yacht-Besitzer wurde aufgrund eines Autounfalls querschnittsgelähmt. Daraufhin ließ er seine Yacht behindertengerecht umbauen – und setzte die Ausgaben als außergewöhnliche Kosten bei der Steuererklärung an. Diese wurden jedoch gestrichen – sie seien nicht zwangsläufig entstanden (Aktenzeichen [VI R 30/14](#)).

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER



Wenn Handwerker die Wohnfläche erweitern

Von der Steuer absetzbar

Kosten für Handwerkerleistungen in der selbst genutzten Wohnung sind mit **20 Prozent, höchstens 1.200 Euro im Jahr**, direkt von der Steuerschuld abziehbar. Berücksichtigt werden dabei nicht nur regelmäßige Renovierungsarbeiten, sondern auch einmalige Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – und dies nicht nur in der Wohnung, sondern auch auf dem Grundstück.

Neubaumaßnahmen nicht begünstigt

Nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme. Bis 2014 gelten als Neubaumaßnahmen „alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen“

Dies betraf auch Arbeiten für einen Neubau, Anbau, Ausbau oder eine Aufstockung, weil damit stets eine **Erweiterung oder Schaffung von Nutz- oder Wohnfläche** verbunden ist.

Der Begriff der „Neubaumaßnahme“ wurde zur Freude aller Bauherren zum 01.01.2014 neu definiert: Seitdem gehören zu einer Neubaumaßnahme „alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung“ (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.01.2014, Teilziffer 21).

Was heißt „Fertigstellung“?

Fertig gestellt ist ein Gebäude, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau so weit errichtet ist, dass der **Bezug der Wohnungen zumutbar** ist.

NEWTICKER

→ Rentner in Thailand aufgepasst

Ab 17. August gelten neue erhebliche Regeln für Deutsche, die sich längere Zeit in Thailand aufhalten. Mehr Infos dazu [hier](#).

Einspruchs-Generator



Ihr Steuerbescheid ist nicht korrekt? Kein Problem.

Erstellen Sie kostenlos, einfach und schnell mit dem Einspruchs-Generator den passenden Einspruch für das Finanzamt.



So einfach kommen Sie zu Ihrem guten Recht.

NEWTICKER

→ Mallorca plant Touristensteuer – ein bis zwei Euro pro Urlaubstag

Sie haben ein Last-Minute-Schnäppchen nach Alcudia oder Paguera ergattert? Oder planen einen Städtetrip nach Palma? Prima! Genießen Sie die Urlaubstage. Ab nächstem Jahr greift der spanische Fiskus etwas tiefer in Ihre Tasche. Mehr Infos dazu [hier](#).

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Oder das Gebäude ist für den Betrieb in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar. Alle Arbeiten danach sind begünstigt.

Also profitieren davon auch Bauherren, die in ihren Neubau zuerst einziehen und danach noch Arbeiten ausführen lassen.

Kommt der Handwerker nach dem Einzug sparen Sie

Begünstigt sind nun **alle Arbeiten in einem vorhandenen Haushalt, sprich: Spätestens nach dem Einzug**. Wenn dadurch neue Wohn- oder Nutzflächen geschaffen werden, spielt dies keine Rolle mehr. Falls durch die Baumaßnahmen der Gebrauchswert der Immobilie nachhaltig verbessert wird, so ist auch dies unschädlich für die Steuervergünstigung. Die neue Definition der „Neubaumaßnahme“ gilt in allen noch offenen Steuerfällen rückwirkend bis 2006 (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.01.2014, Teilziffer 57).

Auch „Herstellungsaufwand“ begünstigt?

Bei der Beurteilung der begünstigten Arbeiten spielt es keine Rolle, ob es sich dabei steuerlich um Erhaltungsaufwand oder um Herstellungsaufwand handelt. Letzteres ist der Fall, wenn etwas Neues, **bisher Nichtvorhandenes** geschaffen wird.

Begünstigt ist daher beispielsweise auch der Arbeitslohn für den nachträglichen Einbau eines Kachelofens und Kamins, das Anbringen einer Sonnenmarkise, die erstmalige Anlage eines Gartens, das Pflanzen einer Hecke oder der Bau einer Grundstücksmauer.

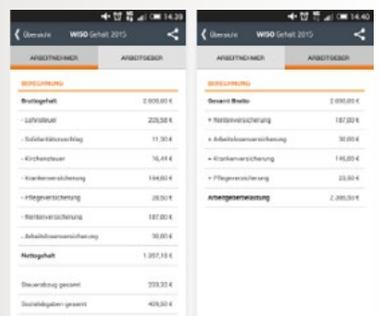
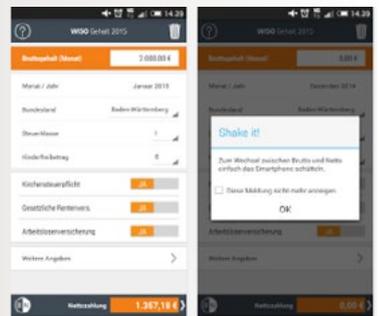
Anders als bis 2013 sind seit 2014 auch Baumaßnahmen begünstigt, mit denen die Wohn- oder Nutzfläche erweitert wird - vorausgesetzt ein Haushalt ist vorhanden.

Welche Arbeiten sind steuerlich begünstigt?

- **Anbau eines Wintergartens**
Vor 2014 abgelehnt, weil der Wintergarten unbeheizt zu 50 Prozent und beheizt zu 100 Prozent in die Berechnung der Wohnfläche einbezogen wird (Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 4 K 1933/12).
- **Einbau einer Dachgaube**
Vor 2014 abgelehnt, weil sich dadurch die lichte Höhe auf über zwei Meter erhöht und somit die entsprechende Grundfläche um 50 Prozent vergrößert. Schädlich war eine Wohnflächenerweiterung von gerade mal 2,40 qm (Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Aktenzeichen 4 K 4361/08).
- **Sowie Ausbau des Dachgeschosses oder des Kellers, Anbringen einer Terrassenüberdachung, Aufstellen einer Fertiggarage.**

WISO Gehaltsrechner

Jetzt brandaktuell für Ihr Gehaltsgespräch 2015: Der kostenlose [Gehaltsrechner](#) von WISO!



[Einfach herunterladen!](#)

NEWTICKER

→ Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

Die aktuelle Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen zeigt mit einer Vielzahl von Übersichten und Grafiken die Positionierung Deutschlands im internationalen Vergleich. Diese können Sie sich hier herunterladen.

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

So lange können Sie einen Einspruch einlegen

Folgen einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung

Wer seinen Steuerbescheid mit einem Einspruch angreifen möchte, muss dies **zwingend innerhalb der sogenannten Rechtsbehelfsfrist** tun. Ist diese abgelaufen, ist ein Einspruch nicht mehr möglich. Doch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, dass manchmal auch eine deutlich verlängerte Einspruchsfrist gilt.

Wie Sie die Einspruchsfrist berechnen

Die grundsätzliche Frist zur Einlegung eines Einspruchs beträgt **einen Monat**. Häufig hört man, dass die Einspruchsfrist vier Wochen beträgt, dies ist aber falsch und kann im schlimmsten Fall zu einer Fristversäumnis führen. In der Praxis kommt der richtigen Berechnung der Frist daher enorme Bedeutung zu. Am besten geht man wie folgt vor:

Die Einspruchsfrist beginnt mit **Bekanntgabe des Steuerbescheids**. Bei Sendungen mit der Post gilt ein Bescheid grundsätzlich mit dem **dritten Tag nach Aufgabe zur Post** (Datum des Steuerbescheids) als bekanntgegeben. Diese sogenannte Bekanntgabefiktion gilt auch bei Versendung mit einer privaten Zustellfirma.

Auch das Datum der Bekanntgabefiktion kann sich nach hinten verschieben, wenn es auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Aufgrund dieser scherzhaft auch „Sa-So-Fei-Regelung“ genannten Norm findet die Bekanntgabe dann erst am nächsten Werktag statt.

Zur Ermittlung des Endes der Einspruchsfrist ist dem Bekanntgabetag dann nur noch die **einmonatige Einspruchsfrist** zuzurechnen. Fällt das Fristende wiederum auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend (Sa-So-Fei-Regelung) verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Auf die Rechtsbehelfsbelehrung achten!

Sämtliche Bescheide müssen Hinweise enthalten, inwieweit man sich gegen eine Entscheidung des Finanzamts wehren kann. Dies bezeichnet man als Rechtsbehelfsbelehrung. Darin muss genannt sein, bei welchem Finanzamt, innerhalb welcher Frist und in welcher Form ein Einspruch eingelegt werden kann.

Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung oder ist sie fehlerhaft? Dann regelt die Abgabenordnung, dass anstelle der einmonatigen Einspruchsfrist eine Frist von einem Jahr tritt.

Bezogen auf obige Beispielsrechnung würde die Einspruchsfrist dann erst mit Ablauf des 3. August 2016 enden. Da dies ein Mittwoch ist, greift die Sa-So-Fei-Regel nicht.

Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof ([Aktenzeichen III R 14/14](#)) aktuell entschieden, dass diese verlängerte Einspruchsfrist auch dann zum Tragen kommt, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung eine **zu lange Einspruchsfrist** angibt. Insoweit ist es vollkommen egal, ob die falsche Rechtsbehelfsbelehrung tatsächlich mit der Überschreitung der regulären Frist in Verbindung gebracht werden kann.

HINWEIS

Sollte der Steuerbescheid tatsächlich erst später ankommen, gilt er auch erst später als bekanntgegeben. Allerdings müssen Sie den späteren Zugang auch darlegen.

BEISPIEL

Der Steuerbescheid trägt das Datum vom 29. Juli 2015 und ist am 30. Juli 2015 zugegangen. Trotz des früheren Zugangs gilt die Bekanntgabefiktion, so dass der Bescheid erst drei Tagen nach dem Datum des Bescheids grundsätzlich als bekanntgegeben gilt – also der 1. August 2015.

Nun greift jedoch die Sa-So-Fei-Regelung, weshalb sich die Bekanntgabe auf den nächsten Werktag, nämlich Montag den 3. August 2015 verschiebt.

Dann muss nur noch die einmonatige Einspruchsfrist hinzuaddiert werden und das Fristende kann mit Ablauf des 3. September 2015 bestimmt werden. Weil es Werktag ist, kommt die Sa-So-Fei-Regelung diesmal nicht zum Einsatz.

Ein wirksamer Einspruch muss folglich bis zum 3. September 2015 beim Finanzamt sein.

Fazit

Das bedeutet für Sie:

Wenn Sie die reguläre Einspruchsfrist mal versäumt haben, sollten Sie tunlichst die Rechtsbehelfsbelehrung prüfen. Ist diese fehlerhaft oder fehlt zur Gänze haben Sie ein **ganzes Jahr Zeit** den Steuerbescheid anzugreifen.

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung

Möglichkeit zur zusätzlichen Steuerersparnis

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind Verpflegungspauschbeträge nur für die ersten drei Monate abziehbar. Bei jeder neuen doppelten Haushaltsführung beginnt die Frist jedes Mal erneut zu laufen.

Grund der Unterbrechung nun egal

Nun ist seit 2014 im Reisekostenrecht gesetzlich festgeschrieben, dass **jegliche Unterbrechung** von mindestens vier Wochen ohne Prüfung des Grundes zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führt. Also wird auch eine Unterbrechung durch **Krankheit oder Urlaub** anerkannt. Es gilt jetzt nur noch eine rein zeitliche Bemessung der Unterbrechungsregelung (BMF-Schreiben vom 24.10.2014, Teilziffer 53 und 57).

Dies gilt nicht nur bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten, sondern auch bei doppelter Haushaltsführung. Zudem ist für den Neubeginn der Dreimonatsfrist nicht mehr erforderlich, dass während der Unterbrechung die Zweitwohnung am Beschäftigungsort aufgegeben wird. Diese Einschränkung ist in den Richtlinien seit 2005 gestrichen.

Wie Sie nun Steuern sparen können

Nach neuer Rechtslage eröffnet sich für Sie eine wunderbare Steuersparmöglichkeit: Wenn Sie während Ihrer doppelten Haushaltsführung mindestens **vier Wochen Urlaub** machen oder mindestens vier Wochen krank werden, können Sie anschließend erneut drei Monate lang die Verpflegungspauschbeträge als Werbungskosten geltend machen.

Dass Sie Ihre Zweitwohnung während des Urlaubs oder während der Krankheit beibehalten, spielt jetzt keine Rolle mehr. Also können Sie an Verpflegungspauschbeträgen absetzen (sofern Sie jedes Wochenende nach Hause fahren):

12 Wochen x 4 Tage (Montag bis Donnerstag):	48 Tage x 24 Euro =	1.152 Euro
12 Wochen x 2 Reisetage (Freitag und Sonntag):	24 Tage x 12 Euro =	288 Euro
insgesamt absetzbar =		1.440 Euro

Alte Hürden hoch

Bei einer bestehenden doppelten Haushaltsführung beginnt die Dreimonatsfrist nur dann von neuem, wenn sie um mindestens **vier Wochen unterbrochen** wird. Dabei hatte die Finanzverwaltung bisher allerdings drei Hürden eingebaut:

Als Unterbrechung wurde nur eine **Tätigkeit an einem anderen Ort** akzeptiert, z.B. vorübergehende Tätigkeit am Firmensitz oder an einer anderen Einsatzstelle. Eine Unterbrechung wegen Urlaub oder Krankheit blieb unbeachtlich.

Nach einer beruflichen Unterbrechung von vier Wochen begann die Dreimonatsfrist für Verpflegungspauschbeträge nur dann von neuem, wenn die **bisherige Zweitwohnung nicht beibehalten** wurde.

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahre 2010 gegen den Fiskus entschieden: Nach erneuter Begründung einer doppelten Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort dürfen Verpflegungspauschbeträge erneut für drei Monate beansprucht werden – auch wenn die frühere Zweitwohnung im Hinblick auf die Rückkehr beibehalten wurde (Aktenzeichen VI R 10/08).



NEWTICKER

→ Altersheim: Medizinische Versorgung steuerfrei

Eine Initiative soll die ärztliche Versorgung in Alters- und Pflegeheimen verbessern: Nordrhein-Westfalen will künftig ärztliche Leistungen, die über die eigentliche Heilbehandlung hinausgehen, von der Umsatzsteuer freistellen. Mehr dazu [hier](#).

→ TIPP | SELBSTSTÄNDIGE

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

 **Betroffene Steuerpflichtige:** Vermieter

Einspruchsgrund: Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Herstellungskosten

Anhängiges Verfahren: Bundesfinanzhof, Aktenzeichen IX R 22/15

Hintergrund zum Sachverhalt

Vermieter können die Kosten für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude grundsätzlich sofort steuermindernd als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

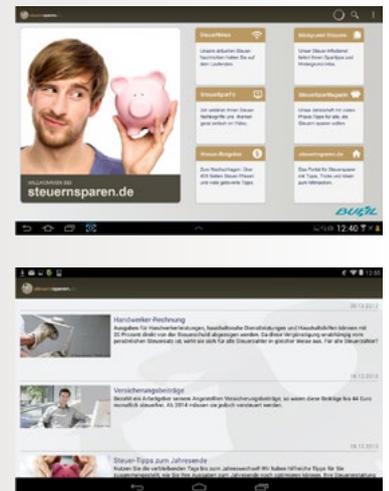


Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

> [Jetzt bewerten](#)

steuersparen-App:
Jetzt auch für Android!

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

NEWTICKER

→ Was verdient Hillary Clinton?

Mehr als 100 Millionen Dollar in den letzten acht Jahren – so viel verdiente die aktuelle Präsidentschaftskandidatin und ihr Mann Bill. An Steuern zahlten die beiden knapp 44 Millionen Dollar. Veröffentlicht wurden die gemeinsamen Steuererklärungen auf ihrer [Wahlkampfseite](#).



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sind die sogenannten **anschaffungsnahen Herstellungskosten**. Dies sind Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes getätigt werden und ohne Umsatzsteuer 15 Prozent der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen.

Liegen sie vor, müssen sie zwingend zu den Herstellungskosten des Gebäudes gerechnet werden und können dann nur noch über die Gebäudeabschreibung abgezogen werden. Die steuermindernde Wirkung wird also in der Regel **auf 50 Jahre verteilt** und wird in den meisten Fällen nahezu verpuffen.

Was ist mit Schönheitsreparaturen?

Schon das Gesetz sieht jedoch für Erhaltungsarbeiten am Gebäude, die üblicherweise jährlich anfallen, eine Ausnahme vor. Diese Schönheitsreparaturen sollen niemals anschaffungsnahe Herstellungskosten sein und daher ausdrücklich nicht bei Ermittlung der 15-Prozent-Grenze mitgerechnet werden. Folglich können Schönheitsreparaturen auch sofort steuermindernd als Werbungskosten abgezogen werden.

Zusammenhang mit anschaffungsnahen Herstellungskosten

Obwohl das Gesetz an den Sofortabzug von Schönheitsreparaturen keine Voraussetzungen knüpft und sie somit grundsätzlich nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten gehören, hat das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 8 K 4017/11 E) eine gegenteilige Entscheidung gefällt. Nach Meinung der Erinstanzler rechnen Schönheitsreparaturen, die in einem **engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** mit anderen umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen stehen sehr wohl zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten.

Die Folge dieser Auffassung: Kosten für Schönheitsreparaturen können nicht sofort als Werbungskosten abgezogen werden, wenn die 15-Prozent-Grenze überschritten wird. Zudem wird die 15-Prozent-Grenze natürlich auch noch schneller erreicht, wenn auch Schönheitsreparaturen berücksichtigt werden müssen.

Höchstrichterliche Prüfung

Dagegen sollten sich Vermieter wehren. Unter dem oben genannten Aktenzeichen hat sich nun der Bundesfinanzhof der Streitfrage angenommen. Vermieter, die daher wegen Schönheitsreparaturen, die üblicherweise jährlich anfallen, die 15-Prozent-Grenze reißen, sollten sich an das Revisionsverfahren anhängen.

Hier gelangen Sie zum **Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags**: Geben Sie dazu auf www.steuernsparen.de im Suchfeld den Code **CW 0815** ein.

NEWTICKER

→ Schuhe einer Schuhverkäuferin: Nicht absetzbar

Selbst wenn eine Schuhverkäuferin im Arbeitsvertrag dazu verpflichtet wird, die Schuhe ihres Arbeitgebers zu tragen, kann sie die Ausgaben dafür nicht als Werbungskosten absetzen. Der Grund: Bei Schuhen handelt es sich um bürgerliche Kleidung, die auch in der Freizeit getragen werden kann. Im Steuerrecht sind dies „Kosten der privaten Lebensführung“ und ein steuerlicher Abzug leider nicht möglich (Aktenzeichen 9 K 3675/14 E).



NEWTICKER

→ Schulbesuch in der Türkei: Kein Kindergeld

Besucht ein Kind mehrere Jahre eine Schule im Ausland und kehrt nur in den Sommerferien nach Deutschland zurück, haben die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld. Nicht relevant ist, dass das Kind trotzdem noch in Deutschland gemeldet ist und ein Elternteil „auf Steuerkarte“ arbeitet (Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf, Aktenzeichen 10 K 2954/14 Kg).

→ AKTUELLES | RENTNER

Zusatzversorgung bei der Rente

Umstellung im öffentlichen Dienst verfassungsgemäß

Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten zu ihrer gesetzlichen Rente eine Zusatzversorgung. Zum 31. Dezember 2000 fand in der Zusatzversorgung über die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) ein Systemwechsel statt.

Umstellung des Verfahrens

Die Zusatzversorgung wurde vom bisherigen beamtenähnlichen Gesamtversorgungssystem auf ein Betriebsrentensystem in Form eines versicherungsmathematischen Punktemodells umgestellt. Bestehende Anwartschaften wurden in Form von Startgutschriften in das neue Modell übertragen. Dabei wird zwischen rentennahen und rentenfernen Pflichtversicherten unterschieden.

Eine Angestellte, die zu den rentenfernen Jahrgängen gehört, beantragte die Zahlung einer höheren Betriebsrente auf der Basis der Vorschriften vor dem Systemwechsel. Die Klage ging bis zum Bundesverfassungsgericht.

Alles rechtens

Nun hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde gegen den Systemwechsel zum Ende des Jahres 2000 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und dessen Auswirkungen für sog. rentenferne Jahrgänge mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, Aktenzeichen 1 BvR 1420/13).

Nach Auffassung der Verfassungshüter ist in der rückwirkenden Systemumstellung **keine Verletzung des Rückwirkungsverbots** zu sehen. Es handele sich auch in Bezug auf rentenferne Versicherte um eine unechte Rückwirkung, da hier eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt. Eine unechte Rückwirkung sei nur dann unzulässig, wenn das Vertrauen der Betroffenen schutzwürdiger ist als das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen. Das lege die Verfassungsbeschwerde nicht dar.

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller
Peter Schmitz

Redaktionsschluss

24.08.2015

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in BlickpunktSteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com, bigbox.de

VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 9/2015

Alle Steuerzahler: Einspruchsempfehlung des Monats

Familien: Babysitter bar bezahlen? Bloß nicht!



Steuer-Software · Service · Beratung